

**Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln der
Stiftung Wohnliche Stadt
vom 30. Oktober 1992¹**

1. Förderfähige Maßnahmen

(1) Fördermittel der Stiftung können nur für Maßnahmen bereitgestellt werden, die auf dem Gebiet des Landes Bremen erfolgen sollen.

(2) Die Förderung im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 und 2 der Stiftungssatzung (vergl. Anl. 1) setzt voraus, dass die Maßnahme

- o gemeinnützigen Zwecken dient,
- o ohne Begrenzung auf einzelne Personengruppen oder abgrenzbare Sachinteressen jedermann zugute kommt,
- o nicht zu den Aufgaben gehört, die dem Land Bremen oder den Städten Bremen und Bremerhaven im Rahmen ihrer öffentlich- oder privatrechtlichen Verpflichtungen obliegen.
- o investiv ist,
- o keine verkehrsbauliche Maßnahme ist und
- o für die Stiftung keine Folgekosten verursacht.

2. Antragsteller

Förderanträge können von jedermann gestellt werden. Dasselbe gilt für Anregungen von Fördermaßnahmen.

3. Empfänger von Fördermitteln

(1) Empfänger von Zuwendungen der Stiftung können als Träger förderfähiger gemeinnütziger Vorhaben sein

- a) Behörden des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
- b) natürliche und sonstige juristische Personen, sofern sie ausreichende Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bieten.

(2) Die Zuwendungen werden als zweckgebundene Mittel

- a) bei Empfängern nach Abs. 1 Buchst. a) dem Träger des Vorhabens unmittelbar,
- b) bei Empfängern nach Abs. 1 Buchst. b) dem Träger des Vorhabens über eine fachlich zuständige bremische Behörde

zur Verfügung gestellt.

4. Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Fördermittel ist an den Vorstand der Stiftung schriftlich unter Verwendung des bei diesem erhältlichen Antragsvordrucks zu richten. Die Bearbeitung setzt voraus, dass der Vordruck vollständig ausgefüllt ist.

(2) Die Antragstellung ist grundsätzlich unbefristet. Sie soll möglichst auf Fördermittel des nächsten Kalenderjahres gerichtet sein. Über die im Laufe eines Kalenderjahres bzw. bis zur Antragsfrist nach Abs. 3 eingehenden Anträge entscheidet der Stiftungsrat in der Regel insgesamt im ersten Vierteljahr des der Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(3) Der Stiftungsvorstand gibt rechtzeitig vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres allen senatorischen Behörden und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven Gelegenheit für förderfähige Vorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich Fördermittel des folgenden Kalenderjahres zu beantragen. Gleichzeitig unterrichtet er hierüber die stadtbremischen Ortsämter und stellt ihnen anheim, von ihnen gewünschte Vorhaben den fachlich zuständigen senatorischen Behörden mitzuteilen. Sofern die zu erwartenden Einnahmen der Stiftung im bevorstehenden Förderjahr bereits weitgehend durch

¹ in der Neufassung der Nr. 7 Abs. 1 bis 4 vom 24. Februar 2010

Bewilligungen gebunden sind, kann von der Aufforderung abgesehen werden.

(4) Förderanträge sollen nur für investive Maßnahmen gestellt werden, deren Realisierung

- o mit bestehenden oder beabsichtigten Plänen/Planungen des Landes und der örtlich betroffenen Stadtgemeinde verträglich ist,
- o soweit planerisch gesichert ist, dass das Vorhaben mit Hilfe der Zuwendungen der Stiftung spätestens im Jahr nach deren Bereitstellung der Fördermittel verwirklicht oder bei mehrjährigen Vorhaben begonnen werden kann und
- o hinsichtlich der übrigen Finanzierung gesichert ist oder erwartet werden kann.

5. Entscheidung über Förderungen

(1) Der Stiftungsvorstand prüft die bei ihm eingehenden Förderanträge auf ihre satzungsmäßige Förderfähigkeit, nimmt, sofern dies für die Entscheidung des Stiftungsrates angebracht oder erforderlich ist, zur Förderwürdigkeit Stellung und unterrichtet den Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat wählt in der Regel im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres aus den beim Stiftungsvorstand eingegangenen Förderanträgen die Projekte aus, für die Fördermittel vorbehaltlich näherer Prüfung durch den Stiftungsvorstand im Bewilligungsverfahren (vergl. Nr. 7) in Aussicht gestellt werden. Die Förderprojekte werden mit den Beträgen, bis zu denen der Stiftungsvorstand Bewilligungen erteilen kann, und mit den gegebenenfalls beschlossenen Auflagen und Bedingungen in die Förderliste des Geschäftsjahres aufgenommen. Die antragstellenden Behörden werden hierüber durch Übermittlung der Förderliste an die fachlich zuständigen senatorischen Behörden und den Magistrat der Stadt Bremerhaven unterrichtet. Andere Antragsteller erhalten unmittelbare Nachricht.

(3) Auf die Mitteilung der Entscheidungsgründe für oder gegen die Aufnahme in die Förderliste hat der Antragsteller keinen Anspruch. Der Stiftungsvorstand soll einen Antragsteller davon unterrichten, wenn die Entscheidung über seinen Antrag wegen mangelnder Erfordernisse oder Nachweise ausgesetzt worden ist.

6. Grundsätze für die Vergabe von Fördermitteln

(1) Fördermittel werden im Rahmen der im jeweiligen Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen der Stiftung und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Aufteilung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe auf Förderprojekte in den Städten Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 4 : 1 in Aussicht gestellt und bewilligt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der Bewilligungsbedingungen nach Maßgabe der Liquidität der Stiftung.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere bei größeren Investitionen, können Fördermittel für mehrere Geschäftsjahre in Aussicht gestellt und vorbehaltlich ausreichender Liquidität der Stiftung bewilligt werden.

(3) Zuwendungen können nur an im Rahmen des Stiftungszwecks förderfähige Projekte (vergl. Nr. 1) gewährt werden. Sie werden in der Regel nur für bestimmte Einzelvorhaben und nicht zur Verfügung des Projektträgers für unbestimmte Vorhaben innerhalb eines Aufgabenbereiches bereitgestellt.

(4) Die Fördermittel der Stiftung sollen in der Regel beim Projektträger vorhandene Finanzmittel und/oder von ihm beschaffbare Drittmittel für das zu fördernde Projekt ergänzen (Komplementärmittel). Die Vollfinanzierung eines Vorhabens aus Stiftungsmitteln kann gewährt werden, z.B. wenn für das Projekt andere Finanzmittel nachweisbar nicht erreichbar sind. Die Zuwendungen werden in der Regel als Zuschuss bereitgestellt. Sind mit der Förderung eines Vorhabens unvermeidbar privatwirtschaftliche Vorteile verbunden, kann anstelle eines Zuschusses ganz oder teilweise ein verzinsliches oder unverzinsliches und rückzahlbares oder nicht rückzahlbares Darlehen gewährt werden.

(5) Maßgebend für die Reihenfolge und Höhe von Förderungen ist die Bedeutung, die die Vorhaben für die Allgemeinheit haben. Bei der Entscheidung über förderwürdige Maßnahmen sollen möglichst Schwerpunkte im Rahmen des Stiftungszwecks gesetzt werden.

7. Bewilligung und Verwendung der Fördermittel

(1) Über die vom Stiftungsrat in Aussicht gestellten Fördermittel (vergl. Nr. 5) erteilt der Stiftungsvorstand dem Projekt-

träger, in Fällen nach Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b) der fachlich zuständigen bremischen Behörde, einen Bewilligungsbescheid.

(2) Stiftungsmittel werden nur befristet bereitgestellt. Sofern der Stiftungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, erlischt die Verfügbarkeit zugesagter Fördermittel unabhängig davon, ob ein Bewilligungsbescheid erteilt worden ist, wenn nicht binnen 18 Monaten nach dem Bereitstellungsbeschluss des Stiftungsrates mit der geförderten Maßnahme nachweislich begonnen worden ist. Im gegebenen Fall

- verlieren Bewilligungsbescheide ihre Wirksamkeit, ohne dass sie ausdrücklich zu widerrufen sind,
- sind bereits kassenwirksam bereitgestellte Fördermittel unverzüglich an die Stiftung zurückzugeben,
- können Fördermittel für dieselbe Maßnahme nur in einem neuen Antragsverfahren eingeworben werden.

(3) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Widerrufsgründe sind in jedem Falle, dass

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- das Förderprojekt aus rechtlichen, finanziellen oder sachlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann,
- Fördermittel
 - o bestimmungswidrig, oder nicht zeitgerecht,
 - o zugunsten überwiegender Interessen von Einzelpersonen oder Personengruppen oder
 - o für Aufgaben, die dem Land oder der Stadt im Rahmen ihrer öffentlich- oder privatrechtlichen Verpflichtungen obliegen,verwendet werden,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere, wenn der Verwendungsnachweis für die Fördermittel nicht fristgerecht erbracht wird.

Im Falle des Widerrufs besteht ein sofortiger Erstattungsanspruch der Stiftung. Dieser ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

(4) Sind für das Förderprojekt behördliche oder privatrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse oder

Duldungen erforderlich, ist deren Erteilung oder Erwartung nachzuweisen. Ist für das Vorhaben der Erwerb oder die Nutzung von Grundeigentum erforderlich, ist nachzuweisen, dass der Erwerb oder die Nutzung gesichert ist oder erwartet werden kann. Im Antrag sind ferner nachzuweisen

- die Gesamtfinanzierung,
- verfügbare Haushaltsmittel
- die Trägerschaft von Finanzanteilen Dritter,
- die Sicherung entstehender Folgekosten.

(5) Auf die Bewilligung und Verwendung von Fördermitteln finden die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung in ihrer jeweiligen Fassung und die dazu jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung. Die Mittel sind sparsam und kostengünstig zu verwenden. Ihre Verwendung für Ausgaben, die bei der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes der Begünstigten selbst entstehen (Verwaltungsausgaben), ist unzulässig.

(6) Werden bei einem geförderten Projekt auch Leistungen erbracht, die dem Land Bremen oder den Städten Bremen und Bremerhaven im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtungen obliegen, dürfen hierfür Fördermittel nicht verwendet werden. Die Finanzierung dieser Anteile aus anderen Mitteln ist bei der Abrechnung nach Nr. 9 nachzuweisen.

(7) Der Stiftungsvorstand kann einen bewilligten Förderbetrag über den vom Stiftungsrat in Aussicht gestellten Betrag ohne erneute Beschlussfassung des Stiftungsrates bis zu einem Betrage von Euro 7.669 ändern, wenn dies wegen unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Veränderungen beim Förderprojekt geboten erscheint und der Mehrbetrag aus Einsparungen bei anderen Förderprojekten zur Verfügung steht.

8. Kennzeichnung geförderter Projekte

An den von der Stiftung geförderten Projekten soll vom Zuwendungsempfänger das Signet der Stiftung angebracht werden. Signetschilder sind beim Stiftungsvorstand erhältlich.

9. Abrechnung der Fördermittel

(1) Nach Durchführung der geförderten Maßnahmen ist die Verwendung der Zuwendungen von dessen Empfänger nachzuweisen. Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b) führen den Verwendungsnachweis gegenüber der fachlich zuständigen Behörde, die die Zuwendung bereitgestellt hat. Diese und die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a) führen den Verwendungsnachweis gegenüber dem Stiftungsvorstand mittels des von diesem vorgehaltenen Vordrucks.

(2) die Belege über die Verwendung von Fördermitteln verbleiben bei den Zuwendungsempfängern (vergl. auch Nr. 10).

(3) Nicht verbrauchte bereitgestellte Fördermittel sind an die Stiftung unverzüglich zurückzuerstatten.

10. Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Die Empfänger von Zuwendungen unterliegen hinsichtlich der Verwendung dieser Zuwendungen der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen (§ 11 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978) und sind verpflichtet, die Belege zu diesem Zweck mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Im Bewilligungsbescheid sind die Zuwendungsempfänger hierüber zu unterrichten.